



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Binger Tauchsportclub (BTC) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Jugendvorstandes. Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des BTC. Sie ist an die Satzung des BTC gebunden.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Binger Tauchsportclub ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Verein integriert, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung. Aufgaben der Jugend des BTC sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Tauchsportes
- b) Ausbildung des Tauchsportes nach VDST Richtlinien
- c) Förderung des Breitensports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes und Förderung zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung
- g) Ermöglichung der Mitbestimmung und Mitarbeit der Jugend im Verein
- h) Verpflichtung zum umweltverträglichen Tauchsport, aktiver Gewässer- und Umweltschutz
- i) Ausübung sozialen Verhaltens in der Gruppe
- j) Kinderschutz - Der Jugendvorstand setzt sich für das Wohlergehen junger Menschen in ihrem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernimmt der Jugendvorstand in vielfacher Weise Verantwortung für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Jugendvorstand trägt Sorge für den

JUGENDORDNUNG DES BINGER TAUCHSPORTCLUB E.V.



Kinderschutz und verurteilt auf schärfste Form jegliche Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des BTC sind:

3.1 Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Binger Tauchsportclub, es gibt die ordentliche und außerordentliche. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Mitglieder der Jugendabteilung sind:
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre (in den geraden Jahren) statt. Sie wird 2 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Einladung in Textform (E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage) einberufen. Sie muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung des Binger Tauchsportclubs stattfinden.
- d) Anträge:

Zur Änderung der Jugendordnung muss ein Antrag 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung beim Jugendvorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Diese bedürfen der Annahme durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung.
- e) Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn während seiner Amtszeit der Jugendwart zurücktritt. Ist dies der Fall, so muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist in Textform von 2 Wochen stattfinden. Bei dieser Jugendvollversammlung wird der gesamte Jugendvorstand neu gewählt.
- f) Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- g) Stimmrecht:

Anwesende Mitglieder der Jugendabteilung bekommen je eine Stimme.



- h) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung notwendig. Kommt wieder keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

3.2 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:

■ Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und muss daher die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart ist automatisch Mitglied des Vereinsvorstandes.

■ stellvertretender Jugendwart

Der stellvertretende Jugendwart vertritt den Jugendwart die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, und muss daher auch das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der stellvertretende Jugendwart ist automatisch Mitglied des Vereinsvorstandes als 2. Beisitzer.

■ Jugendtauchwart

Der Jugendtauchwart ist für die Organisation der Ausbildung des Tauchsportes nach VDST Richtlinien der Jugend zuständig

■ Jugendwettkampfwart

Der Jugendwettkampfwart ist für die Organisation des Wettkampftrainings der Jugend zuständig, sowie für die Meldung von Fahrten zu den verschiedenen Wettkämpfen.

■ Jugendgerätewart

Der Jugendgerätewart ist verantwortlich, dass für die Geräteausbildung die erforderliche Tauchausrüstung zur Verfügung steht. Er koordiniert den Verleih von Tauchausrüstungen für die Jugend. Der Zustand der Tauchausrüstung wird regelmäßig von Ihm überprüft mit der Information ob Reparaturmaßnahmen an Tauchausrüstungen erforderlich sind. Wenn dies der Fall ist, meldet er es unverzüglich an den Gerätewart zur Beseitigung der Mängel.



■ Jugendprotokollführer, Jugendpresse- und medienwart

Der Jugendprotokollführer, Jugendpressewart und -medienwart erstellt zu allen Jugendvorstandssitzungen Kurzprotokolle. Die Protokolle werden in Textform per E-Mail an den Jugendvorstand verschickt. Der Vorstand hat 3 Tage die Möglichkeit noch Ergänzungen und Änderungen einzubringen, dann wird das Protokoll über den Jugendverteiler in Textform per E-Mail verschickt. Als Jugendpresse und -medienwart organisiert er das Schreiben von Berichten für Homepage und BTC-Zeitung von allen Events mit Jugendbeteiligung und pflegt die sozialen Medien des Vereins. Der Jugendvorstand kann Teile dieser Aufgaben an andere delegieren.

■ 2 Jugendsprecher (möglichst sollen beide Geschlechter vertreten sein)

Die Jugendsprecher dienen der Unterstützung der Mitglieder des Jugendvorstandes und dienen als Vertretung und Sprachrohr der Vereinsjugend.

3.3 Wahlen, Abstimmung, Aufgaben

- a) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Vereinsjugend auf der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. In den geraden Jahren findet die Wahl des Jugendwartes, des Jugendprotokollführers, des Jugendwettkampfwartes und des Jugendgerätewartes statt. In den ungeraden Jahren findet die Wahl des stellvertretenden Jugendwartes, des Jugendtauchwarts und der Jugendsprecher statt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- b) Bei Rücktritt eines Mitgliedes im Jugendvorstand (außer dem Jugendwart) kann der Jugendvorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung mit Wahlen, einsetzen. Dieses Mitglied übernimmt alle Pflichten und Rechte des Amtes. Es ist nicht stimmberechtigt.
- d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlungen. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail. Die Jugendvorstandssitzung wird vom Jugendwart oder dem stellvertretenden Jugendwart geleitet.
- f) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- h) Der Jugendvorstand ist berechtigt Fachreferenten und Fachausschüsse zu berufen, die auf Einladung an Jugendvorstandssitzungen teilnehmen.

JUGENDORDNUNG DES BINGER TAUCHSPORTCLUB E.V.



§ 4 Jugendordnungsänderungen

Anträge zu Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung müssen 2 Wochen vor der ordentlichen Jugendvollversammlung in Textform per E-Mail mit Begründung beim Jugendvorstand vorliegen. Diese werden dann mit der Einladung zur Jugendvollversammlung versendet. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Diese von der Vereinsjugend genehmigte Jugendordnung wird zur nächsten Vereinsvorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung vom Vereinsvorstand, erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage.

Anhang

Komplett überarbeitet, Jugendvorstand eingesetzt	8 Februar 2008
Komplett überarbeitet und ergänzt, stell. Jugendwart, Jugendgerätewart, 2 Jugendsprecher,	
Stimmrecht, Einladung in Textform	Geändert am 22. Januar 2012
Stimmrecht geändert	Geändert am 1. Februar 2013
Jugendbuchhalter entfernt, Fristen verkürzt	Geändert am 26. Februar 2017
Kinderschutz eingefügt, Wahlverfahren geändert	Geändert am 26. Januar 2024